

S t a d t E s s e n  
Liegenschaftsverwaltung  
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 277

"Altendorf, IV. Änderung"  
(Bereich Hüttmannstraße/Sursstraße)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960  
(BGBl. I S. 341).

## I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Altendorf, IV. Änderung" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Sursstraße zwischen Hüttmannstraße und Amixstraße, die östlich an diesen Abschnitt der Sursstraße angrenzenden Besitzungen sowie die Besitzungen Hüttmannstraße Nr. 2 - Nr. 8.

## II. Allgemeines

Der Rat der Stadt hat bereits am 9. Mai 1952 den Durchführungsplan "Altendorf" förmlich festgestellt. Bisher sind zu diesem Plan drei Änderungsverfahren durchgeführt worden. Die jetzt beabsichtigte Änderung der geltenden Festsetzungen dient der besseren baulichen Ausnutzung einiger noch unbebauter Grundstücke an der Sursstraße. Für das Eckgebäude, daß bisher mit einer Frontlänge von ca. 23,50 m und einer Bautiefe von ca. 9,50 m zur Sursstraße orientiert war, ermöglicht die neue Anordnung - Front zur Hüttmannstraße, Länge ca. 18,00 m, Bautiefe 11,00 m - eine bessere Grundrißlösung. Außerdem können die erforderlichen Stellplätze jetzt auf dem Baugrundstück angelegt werden.

Das geplante Wohngebäude Sursstraße Nr. 18 kann gegenüber den bisherigen Festsetzungen ca. 9 m länger gebaut werden.

## III. Bodenordnungsmaßnahmen

Es bleiben weiterhin die in den Erläuterungen zu dem am 12. Mai 1952 rechtskräftig gewordenen Durchführungsplan "Altendorf" ausgeführten und auch nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) möglichen Maßnahmen zur Bodenordnung vorgesehen.

IV. Kosten

Der Stadt entstehen durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes keine Mehrkosten gegenüber den seinerzeit für den Durchführungsplan "Altendorf" ermittelten Kosten.

Essen, den 6. April 1964

Stadtplanungsamt  
*Jansen*  
Baudirektor

Amt für Bodenordnung  
*Zirkens*  
Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt  
*Vain*  
Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung  
*th. Pannus*  
Beigeordneter

Bauverwaltung  
*th. Pannus*  
Beigeordneter



*1. V.*

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 27. Juli 1964 bis 26. August 1964 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 10. September 1964

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
*Wester*  
techn. Stadtamtmann



Gehört zur Vfg. v. 9. 9. 1965  
Az. IB1-125.4 (ESSEN 5311)

Landesbaubehörde Ruhr

l. A.

*[Signature]*  
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 39 vom 2. Oktober 1965 veröffentlicht worden.  
Diese Begründung liegt ab 4. Oktober 1965 öffentlich aus.

Essen, den 4. Oktober 1965

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage



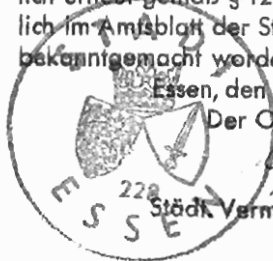
*Alster*

Städt. Verm. Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 24. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor



*I.A.*  
*Kübbe*  
Städt. Vermessungsoberamtmann